

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 14. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2026)

zum Thema:

Besoldungsgerechtigkeit

und **Antwort** vom 29. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24843
vom 14.01.2026
über Besoldungsgerechtigkeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Sachstand zur Umsetzung der Besoldungsnachzahlungen für kinderreiche Familien und Ausblick auf das angekündigte Reparaturgesetz 2027

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien am 29. Dezember 2024 wurde die Grundlage für Nettonachzahlungen für die Jahre 2008 bis 2020 geschaffen. Voraussetzung ist unter anderem die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche. Berichten zufolge lehnen Personalstellen Nachzahlungen jedoch mit Verweis auf eine fehlende schriftliche Bestätigung der Ruhestellung ab, obwohl fristgerechte Widersprüche vorliegen.

Über die kinderreichen Familien hinaus besteht durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 nunmehr die Verpflichtung für den Senat, bis zum 31. März 2027 ein umfassendes Reparaturgesetz zu verabschieden, welches die verfassungswidrige Unter'alimentation für alle Besoldungsgruppen rückwirkend heilt und auf diese sich die Ablehnungspraxis ebenfalls auswirken würde.

1. Wie viele Personalakten von beamteten Dienstkräften mit drei oder mehr Kindern wurden im Hinblick auf Nachzahlungsansprüche für den Zeitraum 2008 bis 2020 bereits durch die zuständigen Dienststellen geprüft und wie viele Prüfverfahren sind noch offen? (Bitte nach Dienststellen aufschlüsseln)

2. Welche Summe wurde im Rahmen dieses Gesetzes bereits nachgezahlt bzw. zur Auszahlung angewiesen (bitte Gesamtsumme sowie eine Aufschlüsselung der Nachzahlungsbeträge nach den einzelnen Kalenderjahren 2008 bis 2020 angeben)?

Zu 1. und 2.:

Die angefragten Daten befinden sich derzeit noch in Prüfung, so dass hierüber keine Aussage getroffen werden kann.

3. Wie viele Anträge auf Nachzahlung liegen den Personalstellen insgesamt vor, die über die von Amts wegen durchgeführte Prüfung hinausgehen?

Zu 3.:

Es ist nicht erkennbar, welche Art von Anträgen von der Fragestellung erfasst sein sollen. Eine Beantwortung der Frage ist somit leider nicht möglich.

4. In wie vielen Fällen wurde ein Anspruch auf Nachzahlung bisher abgelehnt, obwohl für den betreffenden Zeitraum ein Familienzuschlag für drei oder mehr Kinder gezahlt wurde und ein fristgerecht eingereichter Widerspruch vorlag?

5. In wie vielen Fällen wurde ein Nachzahlungsanspruch mit der Begründung des fehlenden Vorliegens einer schriftlichen Ruhestellung seitens der zuständigen Personalstelle verneint? (Bitte nach Dienststelle, Jahr und Anzahl aufschlüsseln)

6. Wie bewertet der Senat diese Ablehnungspraxis vor dem Hintergrund des Senatsbeschlusses Nr. S-1356/2018 vom 03.07.2018 sowie des Rundschreibens IV Nr. 33/2018, wonach das Ruhen der Verfahren für alle anhängigen Widersprüche seit 2008 als Regelfall empfohlen wurde?

7. Inwiefern steht die Forderung nach einem schriftlichen Nachweis der Ruhestellung im Einklang mit dem im Rundschreiben IV Nr. 33/2018 erklärten generellen Verzicht auf die Einrede der Verjährung für alle zeitnah geltend gemachten Ansprüche?

Zu 4. bis 7.:

Die angefragten Daten befinden sich derzeit noch in Prüfung, so dass hierüber keine Aussage getroffen werden kann.

8. Welche konkreten Weisungen hat die Senatsverwaltung für Finanzen den Personalstellen gegeben, um eine einheitliche und rechtssichere Auslegung des Begriffs „anhängiges Verfahren“ sicherzustellen, insbesondere wenn ein Widerspruch zwar in der Akte liegt, aber von der Behörde nicht förmlich bestätigt wurde?

Zu 8.:

Die Entscheidungen über den Umgang mit Verfahren auf amtsangemessene Besoldung treffen die jeweiligen Dienststellen. Gesetzliche Regelungen zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen sind hierbei von den Dienststellen zu berücksichtigen.

9. Wie stellt der Senat sicher, dass die Fürsorgepflicht gegenüber den Beamten gewahrt bleibt und berechtigte Ansprüche nicht durch formale Hürden vereitelt werden, die in der Sphäre der Verwaltung liegen?

Zu 9.:

Unter Ziffer VII des Rundschreibens SenFin IV Nr. 13/2025 wurden den Dienststellen Hinweise zur praktischen Umsetzung des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020 gegeben. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass alle Dienststellen bezüglich den gesetzlich vorgesehenen Nachzahlungen einheitlich vorgehen und die in der Fragestellung beschriebenen formalen Hürden gar nicht erst auftreten.

10. Wie gewährleistet der Senat im Hinblick auf das durch das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. März 2027 geforderte Reparaturgesetz zur verfassungskonformen Alimentation, dass allein die nachweisbare Einlegung eines Widerspruchs (Eingang bei der Behörde) für die Gewährung rückwirkender Ansprüche ausreicht?

Zu 10.:

Der Referentenentwurf eines Reparaturgesetzes zur Umsetzung des BVerfG-Beschlusses vom 17.09.2025, Az.: 2 BvL 5/18 u.a., wird die Vorgaben des BVerfG zum anspruchsberechtigten Personenkreis berücksichtigen.

11. Welche Maßnahmen plant der Senat angesichts der durch das Bundesverfassungsgericht festgestellten massiven Unteralimentation und der damit verbundenen erheblichen Nachzahlungsverpflichtungen im dreistelligen Millionenbereich, um die Belastungen für den Landeshaushalt aufzufangen?

Zu 11.:

Die Finanzierung soll über das Sondervermögen Versorgungsrücklage erfolgen. Das Versorgungsrücklagegesetz soll dahingehend geändert werden, dass der Verwendungszweck um den Zweck einer Finanzierung der Folgen der verfassungswidrigen Alimentation ergänzt und die Entnahme für diesen Zweck ermöglicht wird. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass nur solche Beträge für diesen Zweck aus der Versorgungsrücklage entnommen werden können, die zuvor auch explizit dafür zugeführt wurden.

Konkret werden mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses (siehe rote Nr. 2561) 213 Mio. € dem Sondervermögen Versorgungsrücklage zugeführt. Als Ausgleich dienen Mittel, die 2025 als Vorsorge veranschlagt waren und aufgrund der zeitlichen Verschiebung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts nicht benötigt wurden. Die in 2026 veranschlagte Vorsorge von 280 Mio. € kann, soweit sie nicht für Nachzahlungen in 2026 benötigt wird, im Wege einer Sonderzuführung ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt werden.

Die operative Umsetzung der Nachzahlungen ist angesichts der hohen Anzahl eingelegter Widersprüche mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden und der Zeitraum bis zum Abschluss aller Nachzahlungen ist nicht präzise abschätzbar. Durch die Finanzierung über das Sondervermögen Versorgungsrücklage stehen die erforderlichen Mittel für diesen Zweck dauerhaft zur Verfügung.

12. Schließt der Senat hierbei Einschnitte beim aktiven Personal, wie beispielsweise einen Beförderungsstopp, Einstellungsstopp oder eine Ausweitung der Stellenbesetzungssperren, kategorisch aus?

Zu 12.:

Es sind keine Einschnitte beim aktiven Personal geplant.

Berlin, den 29.01.2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24843
vom 14.01.2026
über Besoldungsgerechtigkeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Sachstand zur Umsetzung der Besoldungsnachzahlungen für kinderreiche Familien und Ausblick auf das angekündigte Reparaturgesetz 2027

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien am 29. Dezember 2024 wurde die Grundlage für Nettonachzahlungen für die Jahre 2008 bis 2020 geschaffen. Voraussetzung ist unter anderem die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche. Berichten zufolge lehnen Personalstellen Nachzahlungen jedoch mit Verweis auf eine fehlende schriftliche Bestätigung der Ruhestellung ab, obwohl fristgerechte Widersprüche vorliegen.

Über die kinderreichen Familien hinaus besteht durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 nunmehr die Verpflichtung für den Senat, bis zum 31. März 2027 ein umfassendes Reparaturgesetz zu verabschieden, welches die verfassungswidrige Unter'alimentation für alle Besoldungsgruppen rückwirkend heilt und auf diese sich die Ablehnungspraxis ebenfalls auswirken würde.

1. Wie viele Personalakten von beamteten Dienstkräften mit drei oder mehr Kindern wurden im Hinblick auf Nachzahlungsansprüche für den Zeitraum 2008 bis 2020 bereits durch die zuständigen Dienststellen geprüft und wie viele Prüfverfahren sind noch offen? (Bitte nach Dienststellen aufschlüsseln)

2. Welche Summe wurde im Rahmen dieses Gesetzes bereits nachgezahlt bzw. zur Auszahlung angewiesen (bitte Gesamtsumme sowie eine Aufschlüsselung der Nachzahlungsbeträge nach den einzelnen Kalenderjahren 2008 bis 2020 angeben)?

Zu 1. und 2.:

Die angefragten Daten befinden sich derzeit noch in Prüfung, so dass hierüber keine Aussage getroffen werden kann.

3. Wie viele Anträge auf Nachzahlung liegen den Personalstellen insgesamt vor, die über die von Amts wegen durchgeführte Prüfung hinausgehen?

Zu 3.:

Es ist nicht erkennbar, welche Art von Anträgen von der Fragestellung erfasst sein sollen. Eine Beantwortung der Frage ist somit leider nicht möglich.

4. In wie vielen Fällen wurde ein Anspruch auf Nachzahlung bisher abgelehnt, obwohl für den betreffenden Zeitraum ein Familienzuschlag für drei oder mehr Kinder gezahlt wurde und ein fristgerecht eingereichter Widerspruch vorlag?

5. In wie vielen Fällen wurde ein Nachzahlungsanspruch mit der Begründung des fehlenden Vorliegens einer schriftlichen Ruhestellung seitens der zuständigen Personalstelle verneint? (Bitte nach Dienststelle, Jahr und Anzahl aufschlüsseln)

6. Wie bewertet der Senat diese Ablehnungspraxis vor dem Hintergrund des Senatsbeschlusses Nr. S-1356/2018 vom 03.07.2018 sowie des Rundschreibens IV Nr. 33/2018, wonach das Ruhen der Verfahren für alle anhängigen Widersprüche seit 2008 als Regelfall empfohlen wurde?

7. Inwiefern steht die Forderung nach einem schriftlichen Nachweis der Ruhestellung im Einklang mit dem im Rundschreiben IV Nr. 33/2018 erklärten generellen Verzicht auf die Einrede der Verjährung für alle zeitnah geltend gemachten Ansprüche?

Zu 4. bis 7.:

Die angefragten Daten befinden sich derzeit noch in Prüfung, so dass hierüber keine Aussage getroffen werden kann.

8. Welche konkreten Weisungen hat die Senatsverwaltung für Finanzen den Personalstellen gegeben, um eine einheitliche und rechtssichere Auslegung des Begriffs „anhängiges Verfahren“ sicherzustellen, insbesondere wenn ein Widerspruch zwar in der Akte liegt, aber von der Behörde nicht förmlich bestätigt wurde?

Zu 8.:

Die Entscheidungen über den Umgang mit Verfahren auf amtsangemessene Besoldung treffen die jeweiligen Dienststellen. Gesetzliche Regelungen zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen sind hierbei von den Dienststellen zu berücksichtigen.

9. Wie stellt der Senat sicher, dass die Fürsorgepflicht gegenüber den Beamten gewahrt bleibt und berechtigte Ansprüche nicht durch formale Hürden vereitelt werden, die in der Sphäre der Verwaltung liegen?

Zu 9.:

Unter Ziffer VII des Rundschreibens SenFin IV Nr. 13/2025 wurden den Dienststellen Hinweise zur praktischen Umsetzung des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020 gegeben. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass alle Dienststellen bezüglich den gesetzlich vorgesehenen Nachzahlungen einheitlich vorgehen und die in der Fragestellung beschriebenen formalen Hürden gar nicht erst auftreten.

10. Wie gewährleistet der Senat im Hinblick auf das durch das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. März 2027 geforderte Reparaturgesetz zur verfassungskonformen Alimentation, dass allein die nachweisbare Einlegung eines Widerspruchs (Eingang bei der Behörde) für die Gewährung rückwirkender Ansprüche ausreicht?

Zu 10.:

Der Referentenentwurf eines Reparaturgesetzes zur Umsetzung des BVerfG-Beschlusses vom 17.09.2025, Az.: 2 BvL 5/18 u.a., wird die Vorgaben des BVerfG zum anspruchsberechtigten Personenkreis berücksichtigen.

11. Welche Maßnahmen plant der Senat angesichts der durch das Bundesverfassungsgericht festgestellten massiven Unteralimentation und der damit verbundenen erheblichen Nachzahlungsverpflichtungen im dreistelligen Millionenbereich, um die Belastungen für den Landeshaushalt aufzufangen?

Zu 11.:

Die Finanzierung soll über das Sondervermögen Versorgungsrücklage erfolgen. Das Versorgungsrücklagegesetz soll dahingehend geändert werden, dass der Verwendungszweck um den Zweck einer Finanzierung der Folgen der verfassungswidrigen Alimentation ergänzt und die Entnahme für diesen Zweck ermöglicht wird. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass nur solche Beträge für diesen Zweck aus der Versorgungsrücklage entnommen werden können, die zuvor auch explizit dafür zugeführt wurden.

Konkret werden mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses (siehe rote Nr. 2561) 213 Mio. € dem Sondervermögen Versorgungsrücklage zugeführt. Als Ausgleich dienen Mittel, die 2025 als Vorsorge veranschlagt waren und aufgrund der zeitlichen Verschiebung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts nicht benötigt wurden. Die in 2026 veranschlagte Vorsorge von 280 Mio. € kann, soweit sie nicht für Nachzahlungen in 2026 benötigt wird, im Wege einer Sonderzuführung ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt werden.

Die operative Umsetzung der Nachzahlungen ist angesichts der hohen Anzahl eingelegter Widersprüche mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden und der Zeitraum bis zum Abschluss aller Nachzahlungen ist nicht präzise abschätzbar. Durch die Finanzierung über das Sondervermögen Versorgungsrücklage stehen die erforderlichen Mittel für diesen Zweck dauerhaft zur Verfügung.

12. Schließt der Senat hierbei Einschnitte beim aktiven Personal, wie beispielsweise einen Beförderungsstopp, Einstellungsstopp oder eine Ausweitung der Stellenbesetzungssperren, kategorisch aus?

Zu 12.:

Es sind keine Einschnitte beim aktiven Personal geplant.

Berlin, den 29.01.2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen